



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 265/03

vom
6. August 2003
in der Strafsache
gegen

wegen Brandstiftung mit Todesfolge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 6. August 2003 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach vom 4. Februar 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Jedoch wird der Schuldspruch dahingehend klargestellt, daß es anstelle von "Brandstiftung in zwei tateinheitlichen Fällen" heißen muß: "Brandstiftung mit zweifacher Todesfolge".

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Bode

Detter

Otten

Fischer

Roggenbuck